

SATZUNG
DES FEUERWEHRVERBANDES REGION HANNOVER E. V.

Präambel

Mit dem „Gesetz über die Region Hannover“ vom 05.06.2001 ist mit Wirkung vom 01. November 2001 aus den Städten und Gemeinden des Landkreises Hannover und der Landeshauptstadt Hannover als neuer Gemeindeverband die Gebietskörperschaft „Region Hannover“ gebildet worden. Auf der Basis dieser neuen Gebietseinheit soll ein „Feuerwehrverband Region Hannover“ gegründet werden.

I. Name und Sitz

§ 1

Für das Gebiet der „Region Hannover“ wird mit Wirkung vom 01.01.2006 ein Feuerwehrverband gegründet, der den Namen

„Feuerwehrverband Region Hannover e. V.“

- im nachfolgenden „Verband“ (FV Region Hannover) genannt - führt.

Der „Kreisfeuerwehrverband Landkreis Hannover e. V.“ (KFV-LKH) gegründet zum 01.01.1976

- Vereinsregister-Nr. VR 4337 - schließt sich mit dem „Kreisfeuerwehrverband Landeshauptstadt Hannover e. V.“ (KFV-LHH) gegründet am 19.11.1951 - Vereinsregister-Nr. 3568 - zusammen. Der FV Region Hannover betrachtet sich als Rechtsnachfolger dieser beiden Verbände. Er setzt die Tradition dieser Verbände fort.

Der FV Region Hannover ist die Vereinigung von Angehörigen der Feuerwehren in der „Region Hannover“ (Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehr und Werkfeuerwehren). Außerdem hat er fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Funktionen.

§ 2

Der Verband hat seinen Sitz in Hannover. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover als rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB eingetragen.

II. Zweck und Aufgabe

§ 3

Zweck

(1) Der Verband betreut die Verbandsmitglieder und dient der Pflege und Förderung des Feuerwehrwesens in der Region Hannover.

- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung und zwar insbesondere durch die in § 4 näher beschriebenen Aufgaben.

Parteilpolitische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes sind dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 4

Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten, insbesondere (die nachstehende Aufzählung stellt keine Rangfolge dar) durch

1. die Förderung und Pflege des Gedankens des Feuerwehrwesens bei den Freiwilligen Feuerwehren, der Berufsfeuerwehr und den Werkfeuerwehren zum Zwecke des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie des Rettungsdienstes und die Vertretung der Interessen der Feuerwehrmitglieder auf diesem Gebiet,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Sparten Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehr und Werkfeuerwehren auf allen Gebieten des Feuerwehrwesens, der Hilfeleistung und des Rettungsdienstes,
3. den Ausbau der sozialen Fürsorge für die Mitglieder der Feuerwehren auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und sonstiger sozialer Einrichtungen,
4. die Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder des Verbandes durch Ausbildungsveranstaltungen,
5. die Förderung des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes,
6. die Förderung der Jugendfeuerwehren als Jugendorganisation innerhalb des Verbandes,
7. die Förderung des Feuerwehr-Musikwesens innerhalb des Verbandes,
8. die Förderung der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung,
9. die Öffentlichkeitsarbeit,
10. die Zusammenarbeit mit den am Brandschutz, Umweltschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst sowie an der Hilfeleistung interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen,
11. die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Feuerwehrverband, dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen sowie den übrigen Feuerwehrverbänden und Zusammenschlüssen, die das Feuerwehrwesen fördern.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

(1) Der Feuerwehrverband kann ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben.

(2) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Feuerwehrverbandes können sein:

1. die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufsfeuerwehr und der Werkfeuerwehren (Sparten) in der Region Hannover, sofern sie aktiv in den Einsatzabteilungen tätig sind,
2. die Angehörigen der Alters- und der Musikabteilungen vorgenannter Berufs-, Werk- und Freiwilligen Feuerwehren.

(3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Feuerwehrverbandes können juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, natürliche Personen und Gesellschaften sein. Sie haben kein Stimmrecht. Sie können nach Maßgabe dieser Satzung an Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen und den Verband bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können durch den Vorstand des Verbandes zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- die Satzung des Verbandes und der angeschlossenen Dachorganisationen wie zum Beispiel Deutscher Feuerwehrverband e. V. und Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. zu beachten,
- nicht gegen die Interessen des Verbandes zu handeln,
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
- das Ansehen des Verbandes und damit der Feuerwehr durch ihr Verhalten nicht zu schädigen.

§ 7

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft nach § 5 (2) beginnt mit der Aufnahme in die Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr und Werkfeuerwehr in der Region Hannover. Sie endet durch die Beendigung der Mitgliedschaft in der jeweiligen Feuerwehr in der Region Hannover.

- (2) Die Mitgliedschaft nach § 5 (3) ist schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand des Verbandes.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verband endet generell durch Austritt und Ausschluss. Bei Mitgliedern nach § 5 (3) und (4) auch durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung der Gesellschaft.
- (4) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes des Feuerwehrverbandes aus dem Verband aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) die in § 6 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt,
 - b) seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist,
 - c) den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Interessen des Verbandes und der Dachorganisationen sowie die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Feuerwehrkameradschaft gröblich verstößt.
- (6) Die Ausschlussabsicht ist dem Mitglied unter Angabe der vollständigen Gründe schriftlich mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung hierzu binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu gewähren.

Gegen den vom Vorstand des Feuerwehrverbandes beschlossenen Ausschluss aus dem Verband ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an den Verbandsvorsitzenden zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung des Feuerwehrverbandes.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

IV. Jugendfeuerwehr und Feuerwehr-Musikwesen

§ 8

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren innerhalb des Feuerwehrverbandes bilden die „Jugendfeuerwehr der Region Hannover“ (Regionsjugendfeuerwehr). Die Arbeit der Regionsjugendfeuerwehr richtet sich nach einer Jugendordnung (Satzung). Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des Verbandes.
- (2) Die „Jugendfeuerwehr der Region Hannover e. V.“ ist Bestandteil des Verbandes.

§ 9

Feuerwehr-Musikwesen

- (1) Die Interessen der musiktreibenden Züge (Musikzüge, Spielmannszüge usw.) der Feuerwehren in der Region Hannover werden durch den Feuerwehrverband Region Hannover wahrgenommen. Die Arbeit des Feuerwehr-Musikwesens im Feuerwehrverband Region Hannover richtet sich nach besonderen Organisationsgrundsätzen; diese bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des Verbandes.

- (2) Der Regionsstabführer sowie der Stellv. Regionsstabführer wird von den Leitern der musiktreibenden Züge sowie den Stadt-/Gemeindemusikzugführern der Feuerwehren in der Region Hannover vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand.

V. Organe

§ 10

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung)
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand.

§ 11

Beschlussfassungen, Spartenangelegenheiten, Wahlen

- (1) Über alle Angelegenheiten des Verbandes wird grundsätzlich gemeinsam beraten und beschlossen.
- (2) Über besondere Angelegenheiten, die nur eine Sparte betreffen, darf ein Organ des Verbandes nicht gegen den Willen dieser Sparte beschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt die Entscheidung der betroffenen Spartenvertretung.
- (3) Bei den Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

Falls bei einer Wahl mit mehr als zwei Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, scheidet in den Folgewahlvorgängen jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

VI. Mitgliederversammlung **(Delegiertenversammlung)**

§ 12

Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Verfahrensordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenversammlung durchgeführt; sie entspricht dem § 32 BGB. Die Delegierten werden durch die einzelnen Sparten Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehr und Werkfeuerwehren entsandt.

- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus
- a) folgenden Stimmberechtigten:
 1. den Delegierten der einzelnen Sparten nach Abs. 3,
 2. den Mitgliedern des Vorstandes.
 3. den Ehrenmitgliedern.
 - b) folgenden Nicht-Stimmberechtigten:
 1. den fördernden Mitgliedern.
- (3) Delegierte im Feuerwehrverband Region Hannover sind:
- a) von den Freiwilligen Feuerwehren:
 1. der jeweilige Stadt- oder Gemeindebrandmeister oder ein Stellvertreter,
 2. darüber hinaus kann je angefangener 100 Mitglieder der aktiven Einsatzabteilungen und Mitglieder der Musikabteilungen der Stadt-/Gemeindefeuerwehr ein Delegierter entsandt werden. Die Delegierten sind vom Stadt-/Gemeindekommando zu wählen.
 - b) von der Berufsfeuerwehr:
 1. der Leiter der Berufsfeuerwehr oder ein Stellvertreter,
 2. darüber hinaus kann je angefangener 50 aktiver Angehöriger der Berufsfeuerwehr ein Delegierter entsandt werden.
 - c) von den Werkfeuerwehren:
 1. der jeweilige Leiter der Werkfeuerwehr oder ein Stellvertreter,
 2. darüber hinaus kann je angefangener 50 aktiver Angehöriger der Werkfeuerwehr ein Delegierter entsandt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter geleitet. Sie wird mindestens einmal jährlich von dem Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter einberufen.

Auf Antrag von mehr als 50 der Stimmberechtigten oder auf Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vorher durch Rundschreiben entsprechend Absatz 8 unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht Kraft Amtes Mitglied sind,
 3. Wahl der Kassenprüfer,
 4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 5. Beschluss des Haushaltsplanes,
 6. Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers oder Kassenverwalters,
 7. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 8. Zustimmung zu der Jugendordnung (Satzung) der „Jugendfeuerwehr der Region Hannover“,
 9. Zustimmung zu den Organisationsgrundsätzen für das „Feuerwehr-Musikwesen“ im Verband,
 10. Festlegung des Ortes für die Delegiertenversammlung,
 11. Wahl der Delegierten zur Landesverbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. auf Vorschlag des Vorstandes des Verbandes,
 12. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine Auflösung des Verbandes.

(6) Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Verfahren

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Die Stimmenübertragung ist unzulässig.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliederversammlung gemäß § 12 (2) dieser Satzung.
3. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Die Wahl des Vorsitzenden sowie der Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt schriftlich. Verlangt ein Delegierter eine schriftliche Abstimmung, so ist über den Tagesordnungspunkt schriftlich abzustimmen.
4. Bei Wahlen können abwesende Kandidaten nur dann gewählt werden, wenn sie gegenüber dem Vorsitzenden die Bereitschaft zur Übernahme der Kandidatur schriftlich erklärt haben.

(7) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter verpflichtet, innerhalb eines Monats unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 12 (4) eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(8) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung

1. für die Freiwilligen Feuerwehren
an die Stadt-/Gemeindebrandmeister in der Region Hannover,
2. für die Berufsfeuerwehr
an den Leiter der Berufsfeuerwehr,
3. für die Werkfeuerwehren
an den Leiter der jeweiligen Werkfeuerwehr,
4. an die Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder
spätestens 3 Wochen vor der Versammlung.

Damit gelten alle Delegierten des Verbandes als ordnungsgemäß geladen. Es ist Aufgabe der Adressaten der Einladung, die jeweiligen Delegierten unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem unter Absatz 8 genannten Personenkreis zuzuleiten. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht 1 Monat nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben wird; über Einsprüche entscheidet der Vorstand.

VII. Vorstand

§ 13

Zusammensetzung, Amtszeit, Organisation und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden gestellt durch jeweils einen Funktionsträger der Sparte Freiwillige Feuerwehr, Berufsfeuerwehr und Werkfeuerwehr,
 - c) dem Regionsjugendfeuerwehrwart oder einem seiner Stellvertreter,
 - d) dem Regionsstabführer oder seinem Stellvertreter,
 - e) je einem Beisitzer eines jeden Brandschutzabschnittes der Region Hannover sowie der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover. Soweit der Leiter der Berufsfeuerwehr bereits unter a) oder b) vertreten ist, wird ein weiterer Beisitzer durch die Berufsfeuerwehr entsandt.
 - f) dem Geschäftsführer,
 - g) dem Regionsbrandmeister und dem Leiter der Berufsfeuerwehr, soweit diese nicht bereits als Mitglied des Vorstandes nach Buchstaben a) oder b) gewählt sind.
- Feuerwehrfunktionsträger und Funktionsträger des Verbandes können bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt regelmäßig 6 Jahre. Für die Vorstandsmitglieder mit den Funktionen Regionsjugendfeuerwehrwart, Regionsstabführer, Regionsbrandmeister, Leiter der Berufsfeuerwehr oder Vertreter der Werkfeuerwehr endet die Amtszeit im Verband automatisch, wenn sie die jeweilige Funktion nicht mehr innehaben.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand des Verbandes endet mit dem Ablauf der Amtszeit (§ 13 Abs. 2), oder bei den Vorstandsmitgliedern zu a) bis f) mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst nach den rechtlichen Vorgaben über das Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst.
- Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes betroffen, endet die Mitgliedschaft im Vorstand des Verbandes spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bleibt der Vorstandssitz bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes auf der nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.
- (4) Der Vorstand des Verbandes wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle einem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich oder, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter geleitet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand des Verbandes führt den Feuerwehrverband der Region Hannover und fasst die dazu notwendigen Beschlüsse, soweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind.

Insbesondere obliegt dem Vorstand:

1. die Aufnahme neuer Mitglieder,
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Rechnungsabschlüsse,
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
4. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. die Erarbeitung von Stellungnahmen des Verbandes,
6. die Bildung und Auflösung von Fachausschüssen, Arbeitskreisen und Fachgruppen,
7. die Berufung von Referenten für besondere Aufgaben,
8. der Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Abs. 5),
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden und
10. die Bestellung weiterer Funktionsträger wie z. B. Regionspressewart, Regionsschulklassenbetreuer, Notfallseelsorger, Regionsfrauensprecherin, Schriftwart, Kassenwart usw.

VIII. Geschäftsführender Vorstand

§ 15

Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. den drei stellvertretenden Vorsitzenden und
 3. dem Geschäftsführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt im Auftrage des Feuerwehrverbandes die Geschäfte des Verbandes und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter vertreten jeweils gemeinsam. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertreten zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Bedarf von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt das Verfahren für den Vorstand entsprechend.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand unterstützt die Arbeit des Vorsitzenden und die Verwaltung der Geschäftsstelle des Feuerwehrverbandes Region Hannover.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.

IX. Haushaltsmittel

§ 16

Verwendung, Kassenführung

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht:
 1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge,
 2. durch freiwillige Zuwendungen (Spenden).Beitragsfrei sind die Mitglieder der Alters- und Jugendabteilungen sowie die Ehrenmitglieder des Verbandes.
- (2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30. 04. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Feuerwehren melden auf Anforderung durch die Geschäftsstelle bis spätestens 15. März jeden Jahres ihre Mitgliedsbestände per 01.01. des laufenden Geschäftsjahres. Wird eine Meldung nicht fristgemäß abgegeben, wird für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages des laufenden Geschäftsjahres der Mitgliederbestand des vorangegangenen Geschäftsjahres zu Grunde gelegt. Eine Änderung hinsichtlich der Mitgliederzahlen kann dann erst im nächsten Jahr erfolgen.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben sind von dem Kassenverwalter ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

X. Verwaltung

§ 17

Entschädigungen, Verbandsgeschäftsstelle, Geschäftsführer/ Geschäftsführerin, Kassenverwaltung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsorgane, Fachausschüsse, Arbeitskreise und Fachgruppen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene und notwendige Auslagen werden erstattet, sofern der Anspruch nicht anderweitig geltend gemacht werden kann. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe von Aufwandsentschädigungen.

Mit der Aufwandsentschädigung werden die mit der Verbandstätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekosten für Dienstfahrten in der Region Hannover, Telefon- und Portokosten u. ä. Kosten) abgegolten.
- (2) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die von dem Geschäftsführer geleitet wird.
- (3) Der Geschäftsführer ist ehrenamtlich tätig und ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Geschäftsführung und für die ordnungsgemäße Kassenverwaltung verantwortlich. Er erhält seine Weisungen vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle einem Stellvertreter.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenführung und die Rechnungslegung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Je ein Kassenprüfer wird durch die Sparten Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehr und Werkfeuerwehren für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei abwechselnd ein Kassenprüfer ausscheidet und neu zu wählen ist. Das Ergebnis ist von den Kassenprüfern in einem Prüfbericht festzuhalten und der Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 5) vorzutragen.

XI. Auflösung

§ 18

Voraussetzung, Verfahren

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 erforderlich.
- (2) Eine solche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten (§ 12) anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist nach § 12 Absatz 7 zu verfahren.
- (3) Der Verband wird aufgelöst, wenn sich bei der Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten für eine Auflösung entschieden haben.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen mit der Bestimmung zu, es zusätzlich zur Unterstützung von im Feuerwehrdienst verunglückten Feuerwehrmitgliedern und deren Hinterbliebenen in besonderen Härtefällen zu verwenden.

XII. Schlussvorschriften

§ 19

Der Vorstandsvorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

§ 20

Vorstehende Satzung wurde durch die Vorstände des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Hannover e. V. und des Kreisfeuerwehrverbandes Landeshauptstadt Hannover e. V. am 10.10.2005 in Hannover beschlossen; sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten der vorstehenden Satzung tritt die jeweilige Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Hannover e. V. bzw. des Kreisfeuerwehrverbandes Landeshauptstadt Hannover e. V. außer Kraft.

Hannover, den 10.10.2005

gez. Bernd Keitel

Vorsitzender

gez. Claus Lange

Stellv. Vorsitzender

gez. Klaus-Eckehard Löffler

Stellv. Vorsitzender

gez. Olaf Dudda

Stellv. Vorsitzender

gez. Bernd Gottschalk

Geschäftsführer